

# »EIN TROTZIGES BAUERNVOLK...«

## Aspekte von Macht und Reglementierung von Gewalt in der vormodernen agrarischen Gesellschaft Südkärntens

---

*Peter Wiesflecker*

UDK 323.333:321.01(091)(436.5+497.4 Koroška)  
316.462:323.333(091)(436.5+497.4 Koroška)

Das Thema wird im Folgenden aus historischer und volkskundlicher Perspektive in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der vormodernen agrarischen Gesellschaft Südkärntens gespiegelt und damit seine Konkretisierung in einem historischen Mikrokosmos verfolgt.

Ausgehend von der Theorie Foucaults, dass Macht in einer Disziplinierungsgesellschaft nicht nur vertikal, sondern in allen Ebenen einer Gesellschaft ausgeübt würde,<sup>1</sup> wird dabei das volkskundlich und historisch gut erschlossene Untere Gailtal, das gemischtsprachige Gebiet zwischen Hermagor und dem beginnenden Villacher Becken, im Besonderen in den Blick genommen. Dabei soll zudem die Annahme, dass Macht— oder Herrschaftsstrukturen eines (weitestgehend) geschlossenen Raumes nicht statisch begriffen werden können, da sie stets einem — sei es fluiden oder auch abrupten — Wandel unterliegen (können), einbezogen werden.

### 1. *Der geographische Raum und seine Strukturen*

Das Untersuchungsgebiet,<sup>2</sup> überwiegend von klein— bis mittelbäuerlicher Struktur gekennzeichnet, blieb in manchem bis ins 20. Jahrhundert ein

\* Peter Wiesflecker, Steiermärkisches Landesarchiv, E-Mail: peter.wiesflecker@stmk.gv.at

1 Dinges, Martin: *Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht*. In: Blauert Andreas / Schwerhoff Gerd (Hg.): *Mit den Waffen der Justiz: zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main: Fischer 1993), 189–212, hier 192–196.

2 Zur Sozial— und Wirtschaftsgeschichte des Gebiets: Moritsch, Andreas: *Socialnogeografski razvoj katastarske občine Sentpavel na Zili od leta 1836 do danes*. In: *Geografski vestnik* 43 (1971), 79–95. Ders.: *Der nationale Differenzierungsprozess am Beispiel ländlicher Gemeinden Südkärntens*. In: Andreas Moritsch (Hg.), *Vom Ethnos zur Nationalität* (Wien: Oldenbourg/Verlag für Politik 1992), 44–91, hier 44–78. (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 18). Grafenauer, Heidi: *Geschichte der Katastralgemeinde Vorderberg/Blače von 1830 bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sozialwirtschaftliche Entwicklung und nationaler Differenzierungsprozess*, geisteswiss. Dipl.A. (Klagenfurt: 1988). Eichwalder, Astrid: *Geschichte der Katastralgemeinde St. Stefan im Gailtal von 1830 bis zur zweiten*

weitestgehend geschlossenes System. Wenngleich an einem der alten, seit der Antike bekannten und frequentierten Verkehrs— und Heereswege (sog. »Schräger Durchgang«) liegend, der durch das Kanaltal kommend Kärnten durchzog und in Folge den steirisch—kernösterreichischen, aber auch den bayerisch—salzburgischen Raum erschloss,<sup>3</sup> kann der Raum durchaus als Region an der Peripherie klassifiziert werden.<sup>4</sup>

Einzig durch die seit der Frühen Neuzeit bis ins ausgehende 19. Jahrhundert im großen Stil betriebene Pferdezucht und die damit verbundene Tätigkeit der Bauern als Fuhrleute, Säumer und Händler konnte die Randlage durchbrochen werden. Die Einkünfte aus diesem Wirtschaftszweig stellten für einen Gutteil der Bevölkerung bis zur verkehrstechnischen Erschließung Innerösterreichs und seiner Anbindung an den küstenländisch—adriatischen und oberitalienischen Raum durch den Eisenbahnbau die Haupteinnahmequelle dar. Die zum Teil versumpften Flächen im Talboden, die nur als Weide oder zur Gewinnung von für die Rinderzucht ungeeignetem, sog. »saurem« Heu genützt werden konnten, boten die Grundlage für die lokale Pferdezucht. Mit den hier gezüchteten, sog. Norikern, einer schweren, kräftigen und vor allem für Zugarbeiten geeigneten Kaltblutrasse besorgten die Untergailtaler den Warentransfer vom küstenländisch—oberitalienischen in den salzburgisch—bayerischen Raum, wobei aus dem Süden überwiegend Wein, zum Teil auch Salz, in den Süden vor allem auch Holz befördert wurden.<sup>5</sup>

*Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sozialwirtschaftliche Entwicklung und nationaler Differenzierungsprozess*, geisteswiss. Dipl.A. (Klagenfurt: 1988). Rogy, Heidi (Hg.): *St. Stefan im Gailtal. Natur — Kultur — Geschichte einer Kärntner Landgemeinde* (St. Stefan im Gailtal: Eigenverlag der Gemeinde 2000). Michor, Herbert: *Geschichte des Dorfes Feistritz an der Gail* (Feistritz/Nötsch: Selbstverlag der Gemeinde Feistritz an der Gail 1950/51). Ders.: *Die wirtschaftliche Lage der Untertanen der Herrschaft Wasserleonburg in der frühen Neuzeit*, phil. Diss. (Graz: 1949). Wiesflecker, Peter: *Feistritz an der Gail. Ein Dorf im Schnittpunkt dreier Kulturen* (Klagenfurt: Eigenverlag der Gemeinde Feistritz an der Gail 2003). Ders.: *Draschitz. Ein Dorf im Wandel* (Draschitz: Eigenverlag der ORE Draschitz 2005). Ders.: *Hohenthurn. Geschichte eines Lebensraumes und seiner Menschen* (Klagenfurt: Heyn 2009). Moro, Gotbert: *Hermagor. Geschichte, Natur, Gegenwart* (Klagenfurt: Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 1969). Rogy, Heidi (Hg.): *Stadtgemeinde Hermagor—Presseggersee. Geschichte. Kultur. Natur* (Klagenfurt: Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 2010).

3 Wiesflecker, *Hohenthurn* 20–21. Vgl. dazu auch Wilthum, Erwin: *Siedlungslandschaft im südwestlichen Kärnten*. In: *Carinthia I* 140 (1950), 941–1050. Wiesflecker, Peter: *Siedlungsentwicklung im Gailtal — eine Skizze*. In: 125 Jahre Gailregulierung. Wasserwirtschaft im Wandel der Zeit, Hermagor 2000, 21–27.

4 Vgl. dies am Beispiel der politischen Altgemeinde Egg bei Hermagor bei Wiesflecker, Peter: *Strukturen und Identitäten*. In: Krieger, Klaus / Mörtl, Franz / Wiesflecker, Peter (Hg.): *Spuren alter Volkskultur im Raum Egg* (Klagenfurt — Hermagor: Hermagoras/Mohorjeva 2016), 17–29.

5 Zur Pferdezucht: Klein, Herbert: *Der Saumhandel über die Tauern*. In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* (1950), 37–114. Wiesflecker, *Feistritz*, 268–278. Ders.: »Da draussen in Frohnleiten« — *Untergailtaler Bauern als Säumer und Fuhrleute*. In: *å Jahr. Brauchtumslieder aus Feistritz/Gail und Umgebung*. Gesammelt von Franz MÖRTL.

Die Erzeugnisse aus der Landwirtschaft hingegen waren nahezu ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt. Das Gewerbe beschränkte sich im gesamten Talabschnitt, selbst dort, wo die Anbindung an den Zentralraum günstiger war, überwiegend auf das ländliche Kleingewerbe. Dies galt auch für jene Orte, denen eine gewisse zentralörtliche Funktion zukam.<sup>6</sup>

Im damaligen Marktort und der heutigen Bezirksstadt Hermagor waren um 1830 60 Haushaltsvorstände ausschließlich in der Landwirtschaft tätig, 45 in einer Landwirtschaft, die mit einem Gewerbebetrieb verbunden war. An nennenswertem *Industrialgewerbe* weist der sog. Franziszeische Kataster für diesen Ort nur zwei Brauhäuser, zwei Färbereien und zwei Lohgerbereien aus.<sup>7</sup> Der spätere Industriestandort Arnoldstein zählte um 1830 rund 22 Gewerbebetriebe, alle jedoch in Verbindung mit einer Landwirtschaft. In der Steuergemeinde bestanden immerhin eine Bleischrotfabrik, eine Bleiglättefabrik und eine Mennigefabrik. Allerdings konnte man auch hier erst im 19. Jahrhundert und vorerst nur schrittweise an die zu Beginn der Neuzeit bestandene, damals von den Augsburger Fugger betriebene Eisen— und Bleiverarbeitung anschließen. Als tatsächlicher Industriestandort etablierte sich Arnoldstein erst im ausgehenden 19. Jahrhundert mit der Ansiedlung der Bleiverarbeitung der Bleiberger Bergwerksunion.<sup>8</sup>

## 2. *Autoritäten*

Reglementiert wurde das Leben durch mehrere Autoritäten. An erster Stelle und als unmittelbarste »Macht« haben wir hier die Grundherrschaft zu be-

Mit volkskundlichen Beiträgen von Peter WIESFLECKER, hg. von der Singgemeinschaft Oisternig, Klagenfurt/Celovec — Wien/Dunaj — Ljubljana/Laibach: Hermagoras/Mohorjeva 2008, 117–122. Ders.: *Ziljski furmani. Konjereja kot glavni vir dohodkov ziljskih kmetov od poznega srednega veka do konca 19. stoletja / Die Gailtaler Fuhrleute: Die Pferdezeit als Haupteinnahmequelle der Gailtaler Bauern von der Frühen Neuzeit bis ins ausgehende 19. Jahrhundert*. In: Koledar Mohorjeve družbe 2009, Klagenfurt/Celovec — Wien/Dunaj — Ljubljana/Laibach: Hermagoras/Mohorjeva: 2008, 78–85.

- 6 Vgl. dazu u. a. die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert erscheinenden Amts— und Adressbücher. Exemplarisch für die Gewerbestruktur einer Landgemeinde dieses Raums Wiesflecker, *Hohenthurn*, 303–326.
- 7 KLA, Franziszeischer Kataster, Steuergemeinde Hermagor, Katastralschätzungselaborat. Vgl. zu dieser Quelle neben dem Archivbestand im KLA eine erste, flächendeckende Auswertung bei Drobesch, Werner (Hg.): *Kärnten am Übergang von der Agrar— zur Industriegesellschaft. Fallstudien zur Lage und Leistung der Landwirtschaft auf der Datengrundlage des franziszeischen Katasters (1823–1844)* (Klagenfurt: Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 2013).
- 8 KLA, Franziszeischer Kataster, Steuergemeinde Arnoldstein, Katastralschätzungselaborat. Exemplarisch zur Struktur des Ortes am Beispiel einer Familie: Wiesflecker, Peter: *Gründerzeit in Arnoldstein. Aus der Geschichte der Familien Lipold und Leiler*. In: Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Arnoldstein, 2/2016, 10–14.

nennen. Diese bedeutete bis zur Grundablösung durch die sog. Bauernbefreiung als Errungenschaft der Revolution des Jahres 1848, mit der der bearbeitete bäuerliche Besitz in das Eigentum des jeweiligen Hofinhabers überging, nicht nur eine Art Obereigentum an den einzelnen Grundstellen, sondern hatte bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (1781) durch Kaiser Joseph II. auch eine persönliche Bindung und rechtliche Abhängigkeit des jeweiligen Untertanen und seiner Familie vom Grundherrn bedingt. Dies äußerte sich in einem vielschichtigen System gegenseitiger Rechte und Verpflichtungen. Zu den Pflichten des jeweiligen Grundherrn gehörten Agenden, die mit Einrichtung der politischen Gemeinde (1850) auf diese übergehen sollten.<sup>9</sup>

Neben den staatlichen Vertretern, die sich mit dem Ausbau regionaler Verwaltungsstrukturen auch am Land etablierten und jenen der einzelnen Grundherrschaften repräsentierte die Kirche eine weitere Autorität. Das Gebiet war seit der Gegenreformation — von vorerst kryptoprotestantischen Enklaven abgesehen — nahezu geschlossen katholisch, grenzte allerdings an das seit der josephinischen Toleranz gemischtkonfessionelle Gebiet des Oberen Gailtales und des Bleiberger Hochtales an.<sup>10</sup> Die konfessionellen Grenzen waren jedoch auch nach dem Toleranzpatent Josephs II. scharf gezogen. Eheschließungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Bekenntnisse stellten die Ausnahme dar und stießen auf schroffe Ablehnung bei den Vertretern der jeweiligen Kirche.<sup>11</sup>

Die (katholische) Kirche tritt uns in unterschiedlicher Funktionalität entgegen. Als Grundherrschaft begegnen uns die einzelnen Gotteshäuser. Die grunduntertänigen Bauern und das jeweilige Gotteshaus verband in diesem Fall ein Verhältnis von gegenseitigen Rechten und Pflichten. Hierin unterschied sich die Kirche nicht von den anderen Grundobrigkeiten.<sup>12</sup> Doch dieser Status war von jenen Rechten und Pflichten überlagert, die »Kirche« als geistliche Autorität vor Ort von den Menschen einfordern konnte und auch einforderte. Der kirchliche Anspruch, die Gläubigen zu leiten und zu begleiten, erschöpfte sich nicht ausschließlich in der Kontrolle der oder des Einzelnen, ihrer oder seiner Lebensgestaltung und Lebenswandels, auch wenn dieser Aspekt wesentlich war und die schriftlichen Zeugnisse, die den kirchlichen Vorgesetzten in Dekanat und Diözese über das sittliche und

9 Zur Struktur der Grundherrschaften im Unteren Gailtal vgl. Wiesflecker, *Feistritz*: 55–84. Ders., *Hohenthurn*, 69–96. Ders., *Strukturen und Identitäten*, 17–20 sowie 22–23.

10 Zum Protestantismus im Unteren Gailtal vgl. Sakrausky, Oskar: *Agoritschach. Geschichte einer protestantischen Gemeinde im gemischtsprachigen Südkärnten* (Klagenfurt: Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 1954). Wiesflecker, *Feistritz*, 124–125.

11 Wiesflecker, *Strukturen und Identitäten*, 20–21.

12 Zu geistlichen Grundherrschaften in diesem Raum exemplarisch Wiesflecker, *Hohenthurn*, 28–33. Ders., *Strukturen und Identitäten*, 22–23.

religiöse Verhalten der Pfarrinsassen Auskunft gaben, dies auf den ersten Blick vermuten lassen könnten.

Die Sorge um das geistliche Wohl der Pfarrkinder war zwar die wichtigste Aufgabe, die Kirche und Ortsgeistlicher zu erfüllen hatten, doch Spuren der Tätigkeit von Geistlichen finden sich in zahlreichen anderen Lebensbereichen. Der Kirche mit ihrem mitunter zähem Festhalten an Althergebrachten war es zu verdanken, dass trotz wiederholter staatlicher Gebote, die sog. Bauernfeiertage einzuschränken oder abzuschaffen, Elemente des kirchlichen Jahreslaufes erhalten und tradiert werden konnten. Im Besonderen gilt das mit dem einsetzenden politischen und nationalen Differenzierungsprozess auch für die slowenische Sprache. Ungeachtet des Prozesses, in dem nationale Identität bewusst und — aus welchen Gründen und durch welche inneren und äußeren Faktoren auch immer bestimmt — auch gewechselt wurde, war es die Kirche, die am slowenischen Dialekt festhielt und ihm im Gottesdienst und in der Kulturarbeit Raum gab.<sup>13</sup>

### 3. *Grenzen von Macht: Konflikt, Konkurrenz und Balance*

#### 3.1 Der Gerichtstag: Mechanismen der Reglementierung und Mittel der Pönalisierung

Die Darstellung dieses hier nur ansatzweise skizzierten, differenzierten und komplexen Beziehungssystems zwischen einer agrarischen Gesellschaft und ihren Obrigkeiten lebt vor allem in Randglossen der gemeinsamen Geschichte.

Grundherrlicher Willkür und bewussten Rechtsverletzungen setzte das von den Untertanen genau beobachtete Gewohnheitsrecht Grenzen. Die Berufung auf das »alte Recht« hatte schon in den sog. Bauernaufständen an der Wende von Spätmittelalter und Früher Neuzeit die Landbevölkerung mobilisiert. Die Beachtung tradierten Rechts galt jedoch nicht nur gegenüber dem Grundherrn, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der eigenen und/oder fremden Grundherrschaft oder Dorfgemeinschaft.

Ort der Rechtsfindung und Rechtsprechung waren bis zu den Kodifizierungen der Aufklärung und der Normierung einer staatlichen Rechtsprechung mit entsprechenden Instanzenzügen die Gerichtstage, die sog. *Taidinge*, die einmal im Jahr an bestimmten Tagen stattfanden und bei denen sich alle (männlichen) Mitglieder der jeweiligen Gerichts— oder Dorfgemeinde zu versammeln hatten.<sup>14</sup>

13 Wiesflecker, *Feistritz*, 115–116. Wiesflecker, *Arbeiten und Beten — Facetten des Alltags*. In: Krieger (Hg.): *Spuren alter Volkskultur*, 38–41.

14 Zum Rechts— und Gerichtssystem vgl. Wutte, Martin: *Kärntner Gerichtsbeschreibungen* (Klagenfurt: Carinthia 1912). *Steirische und Kärnthnerische Taidinge*. Hrsg. v. Ferdinand

Der Grundherr wurde dabei im Regelfall von seinem, die Verwaltung führenden Pfleger vertreten. Gemeinsam mit Angehörigen der Gerichtsgemeinde saß der Pfleger zu Gericht, wobei Fälle des Zivil— und Strafrechts abgehandelt wurden, von Unzucht über Raufhändel, Körperverletzungen, Ehrenbeleidigungen, Diebstahl, unrechtmäßige Ein— und Überweidungen, Flurschäden bis hin zu schweren Kriminalfällen. Jedes Landgericht besaß eine eigene Richtstätte.<sup>15</sup> Ein wesentlicher Schritt zum Zentralstaat des Aufgeklärten Absolutismus war die Vereinheitlichung des Rechts— und Verwaltungssystems. Justiz und Verwaltung wurden getrennt, die Patrimonialgerichtsbarkeit eingeschränkt, Kodifikationen vorangetrieben.<sup>16</sup>

Den rechtlichen Rahmen für die gemeinsame Rechtsprechung bildeten bis zu den Kodifikationen des ausgehenden 18. Jahrhunderts die sog. Weistümer, Aufzeichnungen bzw. ursprünglich auch nur mündlich tradierte Rechtsnormen, die für einen bestimmten Rechtsbezirk (z. B. Landgericht) gültig waren. Der Name rührt von der gemeinsamen Rechts— und Urteilsfindung her, durch die Recht »gewiesen« wurde. In (zum Teil zahlreichen) Artikeln, die immer wieder verlautbart wurden, waren nahezu alle Bereiche des Lebens rechtlich geregelt. Schriftlich wurde dieses Gewohnheitsrecht erst ab der Frühen Neuzeit festgehalten. Anlässlich der Gerichtstage wurden die Rechtsnormen verlesen und dadurch in Erinnerung gebracht.<sup>17</sup>

Der Schwerpunkt der Gerichtstage in der Zeit des Aufgeklärten Absolutismus lag weniger auf der Verhandlung von Rechtsfällen, sondern vielmehr auf der Kundmachung obrigkeitlicher Erlässe. Ursprünglich hatte das Moment der Rechtsfindung und Rechtsprechung überwogen.<sup>18</sup>

Der Grundherrschaft flossen aus ihrer Gerichtshoheit, die ein Herrschaftsrecht war, bzw. aus den rechtlichen Verstößen ihrer Untertanen Einnahmen zu, denn nicht nur die zu Schaden gekommenen Personen erhielten eine finanzielle Wiedergutmachung zugesprochen, der Abgestrafte hatte außerdem eine weitere Geldbuße in die grundherrschaftliche Kasse zu zahlen. Lukrativ waren, da besonders streng geahndet, eben Verstöße gegen das sechste Gebot.

Bischoff und Anton Schönbach (Wien: Braumüller 1881). Zu den Untergailtaler Landgerichten vgl. Wiesflecker, *Feistritz*, 76–84. Ders., *Hohenthurn*, 97–108.

15 Wutte, *Gerichtsbeschreibungen*, 303.

16 Wutte, *Gerichtsbeschreibungen*, 305. Vgl. dazu an einem Fall: Wiesflecker, Peter: *Zwischen Aberglauben und staatlich verordneter Vernunft. Das »Böse« in der bäuerlichen Volkskultur Südkärntens*. In: *Disputatio philosophica 2013* (Zagreb 2013), 149–164, hier 161–162.

17 Wiesflecker, *Hohenthurn*, 99. Bischoff, *Taidinge*, 435.

18 Vgl. dazu die Taidinge der Untergailtaler Landgerichte Wasserleonburg und Straßfried bei Bischoff, *Taidinge*, 426–450.

### 3.2 Macht reguliert (nicht immer) Gewalt

Mit scharfem Blick registrierte diese agrarische Gesellschaft jede Veränderung und insbesondere jede Schmälerung ihrer angestammten, überlieferten Rechte. Dies wurde nicht nur gegenüber dem Grundherrschaften deutlich artikuliert, sondern auch innerhalb des eigenen Verbandes und insbesondere gegenüber benachbarten Dorfgemeinschaften. Anlass zu Auseinandersetzungen gaben vor allem Streitigkeiten über das Ausmaß und die Nutzung von Weiderechten. Die Reaktion darauf beschränkte sich nicht auf die Pfändung von fremdem Vieh, sondern hatte sehr oft Tötlichkeiten zur Folge.<sup>19</sup>

In solchen Fällen konnte es unterschiedliche Konstellationen und Koalitionen geben. Nicht nur die Vertreter der einzelnen Dorfgemeinschaften gerieten aneinander, sondern auch die einzelnen Grundherrschaften. Kennzeichnend für diese Auseinandersetzungen war die — modern gesprochen — hohe Gewaltbereitschaft, die seitens der lokalen Autoritäten nicht (immer) reguliert wurde. Zwar galt, dass sich dabei die *Kämpfer ... aus Abgang ordentlicher Waffen gewohnterweise lediglich der Fäuste bedienten*, doch nicht jede Auseinandersetzung ging mit *Plessuren an Rücken und Westen* ab.<sup>20</sup> Ein Grenzstreit auf der Görriacher Alm zwischen dem Hochstift Bamberg und der Herrschaft Wasserleonburg endete 1625 mit dem Tod des Wasserleonburger Schlossherrn Christian Proy, der *von den Anrainenden Kanallern überfallen, mit einer Pundhake ... Tötlich verwundet* [worden war] *und bald darauf das Leben geendet* hatte.<sup>21</sup>

Aus dem Jahr 1764 ist uns ein Streit um eine Weidefläche im Talboden überliefert, bei der sogar die Inhaber der beiden benachbarten Landgerichte (Aichelburg und Wasserleonburg) mobil machten. Die Herrschaft Wasserleonburg bot 400 Landgerichtsinsassen unter dem Kommando ihres Schreibers auf, Baron Aichelburg führte sogar selbst das Kommando über sein Aufgebot von 300 Mann. In einem Bericht heißt es: *Wütend fielen die Wasserleonburger über die Aichelburger und erschlugen sogleich auf die grässlichste Weise den Herrn von und zu Aichelburg und jagten die übrigen in die Flucht. In der Schlacht wurde auch einem Jäger von Wasserleonburg mit einer Hellebarde der Bauch durchbohrt; es blieben auf jeder Seite ein Toter, sehr viele gab es aber an Verwundeten.*<sup>22</sup>

19 Zu den Mechanismen solcher Auseinandersetzungen exemplarisch Wiesflecker, *Drauschitz*, 77–79. Weitere Beispiele aus dem Gailtal bietet u. a. auch Karl Dinklage in seiner Geschichte der Kärntner Landwirtschaft.

20 Zit. nach Michor, *Feistritz*, I, 271, der jedoch keine Quelle angibt, sondern nur schreibt, es sei ein »Bericht eines zeitgenössischen Chronisten« (nach 1780).

21 Inschrift am Grabdenkmal in der Pfarrkirche Feistritz, heute zum Teil nicht mehr leserlich. Vgl. Wiesflecker, *Hohenthurn*, 296–297. Michor, *Feistritz*, I, 114–115.

22 Die Transkription findet sich bei Michor, *Feistritz*, I, 270–271.

Seitens der Obrigkeit wurden zwar mehr als einmal Klagen über die widerspenstigen und streitlustigen Untertanen laut, doch schon aus wirtschaftlicher Klugheit heraus, ließen die Grundherrschaften ihre Bauern in manchem gewähren, solange diese ihren Verpflichtungen pünktlich nachkamen und ihre Rechte nicht zu Lasten der Grundherrschaft zu erweitern versuchten.

Nichts destotrotz gerieten Vertreter der Obrigkeit und Untertanen immer wieder und auch tätlich aneinander. Allein die Streitigkeiten über Weiderechte zwischen der Ortschaft Vorderberg und der Herrschaft Aichelburg waren eine jahrzehntelange Serie an Pfändungen von Vieh und Wägen, gewaltsamen Auseinandersetzungen, bei denen die Herren von Aichelburg mehr als einmal Vorderberger Bauern festnehmen ließen, und Interventionen beider Seiten bei den vorgesetzten Landesstellen bis hin zum Kaiserhof. Die landesfürstlichen Instanzen sahen im Verhalten der Bauern zumeist einen Akt der Rebellion und des offenen Aufruhrs. Der Kärntner Landeshauptmann bezeichnete sie 1616 als ein *trotziges Bauernvolk, desgleichen kaum ... zwischen hier und Jerusalem zu finden sei*.<sup>23</sup> Es würde in einem fort gegen die Obrigkeit konspirieren, schrecke nicht davor zurück, Meineide zu schwören, sei halsstarrig, vermessen, trotzig, spöttisch, höhnisch, eigensinnig, widerwärtig, strafwürdig und rebellisch.<sup>24</sup>

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Rezeption dieser Auseinandersetzungen im kollektiven dörflichen und regionalen Gedächtnis. Diese waren später nicht nur ein wichtiges Element einer besonderen örtlichen Identität, sondern ließen sich im politischen Kontext des 20. Jahrhunderts gut als Ausdruck eines frühen bäuerlichen Selbstverständnisses verwenden, wobei dann Stereotypisierungen nicht ausblieben. In einer im Auftrag eines aus Vorderberg stammenden führenden Kärntner Landespolitikers der Zwischen— und unmittelbaren Nachkriegszeit von einem renommierten Kärntner Historiker dieser Zeit verfassten Familiengeschichte werden diese Auseinandersetzungen als *schönes Beispiel von Heimatliebe und unbeugsamen Bauernstolz* in einer Zeit geschildert, in der die *Härte und Unbeugsamkeit seiner stolzen und eigenwilligen Bauern bei den jeder freiheitlichen Neigung des Volkes abholden Fürsten ... keinen guten Ruf* hatten, *sodass sie parteiisch gegen diese freiheitsliebende Gemeinde entschieden*.<sup>25</sup>

In der Frühzeit der Gegenreformation spielten bei den Konflikten zwischen Grundherrschaften und Untertanen auch religiöse Aspekte eine Rolle,

23 Zit. nach Dinklage, Karl: *Geschichte des Ferlitsch Besitzes zu Vorderberg* (o. O. {Klagenfurt} u. o. J.), 19–20, der jedoch keine Quelle angibt. Kopie des Typoskripts im Besitz des Verfassers.

24 Ebd. 20.

25 Ebd. 21 und 23.

die sich mit sozialen verbanden. Die Mönche des Klosters Arnoldstein gerieten mit ihren Untertanen in dieser Zeit mehrfach aneinander und beide Seiten scheuten sich nicht, dabei handgreiflich zu werden. Zwischen 1659 und 1663 erreichten die Auseinandersetzungen einen Höhepunkt. Damals rüsteten gleich 200 Klosteruntertanen aus verschiedenen Orten des Unteren Gailtales gegen den damaligen Abt, den man mit dem Umbringen bedrohte und gegen den man auch tötlich vorging. 1669 folgte als letzter Höhepunkt eine wüste Auseinandersetzung. Der Abt, der unter militärischer Bedeckung den Zehent einsammelte, wurde mit Steinen beworfen. Es folgte ein Handgemenge, bei dem der Abt schwer verletzt wurde und zwei Bauern und ein Musketier den Tod fanden.<sup>26</sup>

### 3.3 Reglementierung von »Lust«

Abschließend sei noch auf einen besonderen Aspekt von Machtausübung verwiesen: Die Reglementierung von »Lust«. Die Geistlichkeit ortete nicht nur permanente Verstöße gegen das sechste Gebot, sondern sah schon in geselligen Unterhaltungen einen ersten Schritt dazu. Nächtliche Zusammenkünfte, Spielsucht, Trunkenheit oder Rauflust waren die in den Berichten an die vorgesetzten Stellen der kirchlichen Hierarchie festgestellten und mitunter geradezu stereotyp festgeschriebenen Laster.<sup>27</sup>

Mitunter waren sowohl die geistlichen wie weltlichen Obrigkeiten vor Ort überhaupt von der Schädlichkeit des Tanzens überzeugt: *Bestimmt ist es erwiesen, daß Tänze bey einem ungebildeten Volke, die nach wahren Sinn und auf geselliges Vergnügen abzielen sollten, jederzeit in Unarten, Betrunktheit, Raufereyen und andere ungehörige Lastergattungen übergehen.*<sup>28</sup>

Alkohol spielte bei der Geselligkeit nicht jene Rolle, die vorschnelle Schlüsse aus den Quellen vermuten lassen. Die immer wieder monierten Raufhändel an den Kirchtagen waren sehr oft ein Kräfteressen und Abstecken von Grenzen zwischen den einzelnen Dorfgemeinschaften. Anders als bei den Kirchtagsraufereien gingen die Grundherrschaften bei sonstigen Raufhändeln durchaus rigoros vor, wie jener Bauer erfahren musste, der 1804 zu *anhaltenden strengen Arrest und öffentlicher Arbeit in Eisen durch zwei Monate und 14 Tage, ... verschärft durch wöchentlich einmaliges Fasten*

26 Wiesflecker, *Hohenthurn*, 106–107. Vgl. auch KLA, A. Arnoldstein I, Fasz. 14 und 23, sowie Grabmayer, Johannes: *Arnoldstein*. In: *Germania Benedictina III/1* (St. Ottilien: St. Ottilien 2000), 280–336, hier 310–311.

27 Vgl. dazu exemplarisch bei Wiesflecker, *Arbeiten und Beten*, 38–41, mit Beispielen an Eintragungen aus den Pfarrchroniken und den Berichten an das Bischöfliche Ordinariat aus dem Raum Egg bei Hermagor.

28 ADG, Alte Pfarrakten Egg, K. 1.

verurteilt worden war, nachdem er seinen Nachbarn nach einem Wortwechsel bei einer Pferdetränke in das winterlich-kalte Wasser geworfen hatte.<sup>29</sup>

Gemeinsame Erlebnisse, insbesondere ein kollektives Über-die-Stränge-Schlagen waren auf jeden Fall gemeinschaftsbildend und wohl auch identitätsstiftend. Nicht selten ging es darum, die Grenzen gegenüber Ortsfremden aufzuzeigen. Vor allem den Burschen war natürlich daran gelegen, gegenüber möglichen Konkurrenten das »Revier« abzustecken.

Besonders rigoros ging man auch seitens der weltlichen Obrigkeiten bei Verstößen gegen die Sittlichkeit vor. Jeder Haushaltsvorstand hatte die Moralität seiner Hausgenossen genau im Blick zu behalten. Die Landgerichtsordnung von Straßfried verpflichtete jeden Dienstherrn streng, dass er darauf zu achten habe, dass keiner seiner Dienstherrn in seinem Haus *in wissentlicher Unzucht und unehren* mit jemandem *beisamen* lebe. Jeder Hausvorstand wurde zudem angewiesen, keine Männer in seinem Haus zu dulden, ihnen Aufenthalt zu gewähren oder sie gar in Dienst zu stellen, die mit *ledigen vetteln* Umgang hatten, also unerlaubte Beziehungen mit dem weiblichen Geschlecht pflogen. Gleiches galt auch für Frauen, die unerlaubte sexuelle Kontakte mit Männern hatten.<sup>30</sup>

Verstöße gegen das sechste Gebot konnten nicht nur Geld-, sondern sogar Arreststrafen nach sich ziehen. Eine Verwirrung in *eroticis* kam 1782 einem verheirateten 56-jährigen Bauern teuer zu stehen. Durch acht Tage sollte er *in Eisen*, also angekettet, im landgerichtlichen Arrest behalten werden. Die Nahrung bestand am Dienstag, Donnerstag und Samstag nur in Wasser und Brot, zudem wurde er bei Strafantritt und Strafbefehl *mit fünf seinen Leibeskräften angemessenen ... streichen belegt*. Billiger kam seine Komplizin davon. Sie erhielt nur drei Tage Arrest ohne jede weitere Strafvverschärfung.<sup>31</sup>

Es wäre jedoch verfehlt, in derartigen Vorkommnissen, die die alten Gerichtsprotokolle füllen, eine laxer Sexualmoral zu sehen. Devianzen kamen zu allen Zeiten und in jeder sozialen Schicht vor. Die »geordnete und erlaubte« Sexualität der bäuerlichen und insbesondere unterbäuerlichen Schichten war allerdings durch den Heiratskonsens der staatlichen Obrigkeit, der für eine Eheschließung erforderlich war, stark reglementiert. Nur wer ein entsprechendes Einkommen oder einen garantierten Unterhalt nachweisen konnte, konnte auch eine Ehe eingehen.<sup>32</sup> Dies schloss über lange Zeit einen

29 KLA, A. Wasserleonburg, Sch. 22.

30 Bischoff, *Taidinge*, 435–450.

31 KLA, A. Wasserleonburg, Sch. 33.

32 Vgl. dazu exemplarisch die Reverse einzelner Dorfgemeinschaften, um Mitgliedern doch eine Eheschließung zu ermöglichen, in KLA, A. Arnoldstein II, Fasz. 15, fol. 679, 683 und 687. Bearbeitet wurde die Thematik der bis 1920 bestehenden behördlichen Heiratserlaubnis (sog. Ehekonsens) durch die Obrigkeit am Beispiel Tirols und Vorarlbergs. Vgl.

Teil der Landbevölkerung von der Möglichkeit zu heiraten aus. Klarsichtige und menschlich kluge Seelsorger wussten daher sehr wohl zwischen *fornicatio* und den wirtschaftliche Zwängen, in denen sich manches Paar befand, zu unterscheiden.<sup>33</sup>

### *Abstract*

#### »EIN TROTZIGES BAUERNVOLK...«

Aspekte von Macht und Reglementierung von Gewalt in der vormodernen agrarischen Gesellschaft Südkärntens

Das Thema wird aus historischer und volkskundlicher Perspektive in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der vormodernen agrarischen Gesellschaft Südkärntens gespiegelt. Ausgehend von der Theorie Foucaults, dass Macht in einer Disziplinierungsgesellschaft nicht nur vertikal, sondern in allen Ebenen einer Gesellschaft ausgeübt würde, werden das deutsch-slowenisch-gemischtsprachige Gebiet zwischen Hermagor und dem beginnenden Villacher Becken in den Blick genommen und Mechanismen von Macherhalt und Machtausübung lokaler und regionaler Autoritäten (z. B. Grundherrschaft und Kirche) dargestellt.

Grundherrlicher Willkür und bewussten Rechtsverletzungen setzte das von den Untertanen genau beobachtete Gewohnheitsrechte Grenzen. Die Beachtung tradierten Rechts galt jedoch nicht nur gegenüber dem Grundherrn, sondern auch gegenüber den einzelnen Mitgliedern der eigenen und/oder fremden Grundherrschaft oder Dorfgemeinschaft. Ort der Rechtsfindung war bis in die Neuzeit hinein insbesondere der jährlich stattfindende Gerichtstag (sog. *Taiding*), bei dem der Grundherr den Vorsitz führte, die Rechtsfindung jedoch gemeinsam mit Vertretern der bäuerlichen Gerichtsgemeinde erfolgte.

Besonders deutlich werden die Mechanismen von obrigkeitlicher Reglementierung und Disziplinierung angesichts jener Bestimmungen, mit denen Raufhändel und insbesondere Verstöße gegen das sechste Gebot geahndet wurden.

KEY WORDS: Machtstrukturen, Grundherrschaft, Kirche, Religiosität, Reglementierung, Sexualität, Agrargesellschaft, Südkärnten.

dazu Mantl, Elisabeth: *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920* (Wien — München: Böhlau 1997).

33 ADG, Alte Pfarrakten Pfarre Feistritz/Gail, K. 1, Synodalrelationen.

*Abstract***“A DEFIANT PEASANTRY”**

Aspects of power and regulation of violence in the pre-modern agrarian society of Southern Carinthia

The topic is mirrored in historical and ethnological perspectives in the political, economic and social structures of Southern Carinthia's pre-modern agrarian society. Starting from Foucault's theory, that power in a disciplined society is exercised not only vertically, but at all levels of society, we present here the mechanisms and retention of power by local and regional authorities (e.g. landed classes and church) in the german-slovenian mixed language area between Hermagor and Villach.

Customary rights exactly observed by the subjects set limits to arbitrary and deliberate breaches of law by elites. Traditional rights applied not only to the elites but also to individual members of local and other village communities (incl. elites). The most significant place of legal judgement was the annual court day (*Taiding*), which was chaired by elites and judgement took place with representatives of the local subjects until the modern era.

Particularly evident are the mechanisms of authoritative regulation and discipline, which concern fighting and in particular how violations of the sixth commandment were punished, in view of those provisions.

KEY WORDS: Power, landed class, church, judgement, authoritative regulation, violence, sexuality, agrarian society, peasantry, Southern Carinthia